

**Verordnung der Gemeinde Wangerland
über Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 6a Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. S. 2251, 2253), hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 19.03.2019 die folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Wangerland nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

**§ 2
Höhe der Parkgebühr**

Die Gebühr beträgt im Rahmen der zulässigen Parkzeit je angefangene halbe Stunde 0,50 Euro und über 4 Stunden 5,00 Euro.

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr oder entsprechender Einrichtungen zulässig ist.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 13.05.1997 außer Kraft.

Wangerland, 20.03.2019

Mühlena, Bürgermeister